

# Thesenblatt zur Einführung des Abendmahls mit Kindern in unserer Gemeinde

## 1. Die Situation in unserer Gemeinde:

Als ich (Christian Schulte) 1992 nach Andernach kam, war das Abendmahl mit Kindern in unserer Gemeinde eher gängige Praxis. Kinder wurden zwar nicht ausdrücklich zum Heiligen Abendmahl eingeladen, aber es wurde auch keinem Kind, das mit nach vorne kam, nicht gereicht. (Höchstens der Kelch wurde verweigert, wenn das Abendmahl am „Weinsonntag“ mit Wein gefeiert wurde. – Diese reinen „Weinsonntage“ wurde vom Presbyterium in Zwischenzeit abgeschafft, so dass in unserer Gemeinde bei jeder Abendmahlsfeier zumindest auch Traubensaft gereicht wird.)

Auf Grund der Initiative des damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Theologie und Gottesdienst wurde diese Regelung auf Zeit ausgesetzt. Die Frage des Kinderabendmahls sollte intensiv im Ausschuss erörtert werden. In der Zwischenzeit sollte die Pfarrerin / der Pfarrer zum Abendmahl nach vorne kommenden Kindern nach eher katholischer Sitte mit dem Kreuzzeichen auf der Stirn segnen.

Bei dieser Regelung, die jedoch immer wieder durchbrochen wurde, ist es geblieben, zumal der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst aus zeitlichen Gründen erst in jüngerer Zeit dazu kam, sich der wichtiger Thematik Abendmahl mit Kindern wieder etwas intensiver zu nähern.

Auf Grund einer nicht ganz eindeutigen Regelung ist die Situation in Bezug auf die Teilnahme von Kindern am Abendmahl zur Zeit nach meiner Beobachtung etwas diffus. So kann es vorkommen, dass der Pfarrer einem teilnehmenden Kind kein Brot gibt und ihm ein Kreuz auf die Stirn zeichnet, die Mitausteilern / der Mitausteilern demselben Kind kurz darauf aber den Einzelkelch mit Traubensaft reicht.

Eltern teilen mit ihren Kindern immer wieder die empfangenen Abendmahls Gaben, die von den Austeilern den Kindern nicht gereicht werden.

Kommen Konfirmandinnen und Konfirmanden alleine oder etwa auch mit katholischen Freundinnen und Freunden zum Abendmahl, ist es kaum möglich sie beim Abendmahl zu übergehen (zumal ihre Freundinnen und Freunde durch den viel früher liegenden Kommuniionsunterricht auch in unserer Kirche zum Abendmahl zugelassen sind).

Gerade bei Kasualien kommt es immer wieder zu Situationen, bei denen ganze Familien zum Abendmahl nach vorne kommen und ein Abendmahl nur äußerst schwer zu verweigern wäre.

Das Austeilen des Abendmahls an Kindern wird in unserer Gemeinde meiner Beobachtung nach, nicht als „Skandal“ empfunden – auch wenn viele Ältere auf Grund ihres Lebensweges das Abendmahl immer noch mit der Konfirmation verbinden und am liebsten bei jeder Konfirmation ein Abendmahl mit dabei hätten.

Andererseits ist es für Familien, die aus Gemeinden kommen, in denen das Abendmahl mit Kindern selbstverständlich ist, kaum verständlich, warum ihre Kinder in unserer Gemeinde plötzlich nicht mehr am Abendmahl teilnehmen können.

Zudem werden Kinder etwa im Kindergottesdienst und auch in unseren Kindertagesstätten durch Mahlfeiern, die an das Pessachmahl und an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern erinnern nach Kirchenrecht mehr als ausreichend auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet.

## 2. Die kirchenrechtliche und landeskirchliche Situation<sup>1</sup>:

Nach einer Erprobungsphase ab Januar **1981** beschloss die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar **1986** gemäß Artikel 25, Absatz 3 (heute: Artikel 75 Absatz 2) der Kirchenordnung das **Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmerter Kinder am heiligen Abendmahl**:

### § 1

(1) Durch Beschluss des Presbyteriums kann unter Zustimmung des Pfarrers (der Pfarrer) gestattet werden, dass getaufte Kinder bereits vor der Konfirmation am heiligen Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen.

(2) Die Kinder sollen beim heiligen Abendmahl von ihren Eltern, Paten oder anderen ihnen verbundenen konfirmerter Gemeindegliedern begleitet werden.

### § 2

Auf den Empfang des heiligen Abendmahls müssen die Kinder in geeigneter Weise vorbereitet werden. Die Vorbereitung obliegt dem zuständigen Pfarrer; er soll die Eltern oder andere dem Kind verbundene Glieder der Kirche daran beteiligen.

### § 3

Die Leitungsverantwortung der die Abendmahlsfeier leitenden ordinierten Dieners am Wort gemäß Art. 23 Abs. 1 [heute: Artikel 74 Absatz 3] der Kirchenordnung bleibt unberührt.

§ 4 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dies war der grundlegende Beschluss, der in die neue Kirchenordnung und in die Lebensordnung übertragen wurde.

Im **Lebensordnungsgesetz** von **1996** ist dies (in der heute geltenden Fassung) folgendermaßen formuliert:

II. Das Heilige Abendmahl  
(Zu den Artikeln 73 - 75 KO)

### § 12

**Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das**

**Presbyterium dies mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers beschlossen hat.**

In der **Kirchenordnung** von **2003** lautet Artikel 75:

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmerter oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden.

(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.

Alle drei Gesetze beziehen sich aufeinander und bedingen einander. Sie bestimmen die rheinische Situation.

Das geltende Kirchenrecht stellt die Teilnahme von Kindern am Abendmahl in die Verantwortung der Kirchengemeinden. Nach der Statistik zur Landessynode 2008 können in 59,2% der Kirchengemeinden Kinder das Abendmahl mitfeiern. Eine Umfrage des Rheinischen Verbandes für Kindergottesdienst im Jahr 2005 ergab, dass ca. ein Drittel der Kirchengemeinden die Kinder intensiv zum Abendmahl einladen, ein Drittel der Gemeinden lassen ab und zu Kinder zu oder befinden sich in der Vorbereitung der Zulassung. Allerdings ist für ein Drittel der Gemeinden das Abendmahl mit Kindern kein Thema, Kinder sind nicht eingeladen. Die schon erwähnte landeskirchliche Statistik stellt fest, dass in 40,8% der Gemeinden Kinder nicht zum Abendmahl zugelassen sind.

<sup>1</sup> Kurzzusammenfassung von Rüdiger Maschwitz Abendmahl mit Kindern in der EKIR: Wie es dazu kam und wie es heute ist. in: Abendmahl mit Kindern S. 6-9.

### 3. Theologische Begründung der Zulassung von Kindern zum Abendmahl<sup>2</sup>

1. Die von den Reformatoren aus der damaligen Theologie der römisch-katholischen Kirche und aufgrund des eigenen pädagogischen Ansatzes übernommenen engen **Zusammenhang von Konfirmation und Abendmahl** (Konfirmation als Zulassung zum Abendmahl) ist aus heutiger Sicht **theologisch falsch**<sup>3</sup>.

Mit der „Entkopplung“ von Konfirmation und Abendmahl geht theologisch nichts Wesentliches verloren. Im Gegenteil: Es wird der eigentliche Charakter der Konfirmation wieder hergestellt.

Die Konfirmation ist nicht Zulassung zum Abendmahl sondern Tauferinnerung und Taufbestätigung.

Die Konfirmation hat theologisch neben der Taufe keine eigenständige Bedeutung. Sie ist kein Sakrament. Der Aufwertung der Konfirmation zu *dem* kirchlichen Ereignis, das Taufe (und Abendmahl) bei weitem überstrahlt, wird Vorschub geleistet, wenn an die Konfirmation der Empfang eines Sakraments und damit die volle Teilnahme am gottesdienstlichen Leben gebunden wird.

2. **Kinder sind im Sinne von 1. Kor 11, 27 nicht „unwürdig“ für das Abendmahl**, da es hier Paulus nicht um die (intellektuelle) Würdigkeit zum Abendmahl geht, sondern um die Absonderung der Armen von den Reichen und anderen Spaltungen (im Grunde: ein sich besser/höher stellen als Andere und andere Lieblosigkeiten) in der Gemeinde, die einen gemeinsamen Abendmahlsempfang immer unmöglicher machten.

Die Mahnung, die Gemeinschaft nicht zu zerstören, richtet sich also an die

Erwachsenen der Gemeinde und ist nicht dazu bestimmt, Kinder von der Teilnahme am Abendmahl auszuschließen!<sup>4</sup>

### 3. Das sakramentale Geschehen des Abendmahls ist gerade auch Kindern zugänglich.

Neben der Predigt, die oft ein erhebliches Maß an intellektuellen Fähigkeiten erfordert, ist das Sakrament des Abendmahls als „sichtbares und greifbares Wort“ gerade von diesen Erwartungen frei zu halten. Der elementare Vollzug von Essen und Trinken, die Gemeinschaft, das Gebet, die konzentrierte Erinnerung an Christus und die Vorfreude auf die Gemeinschaft mit ihm in Gottes Reich spricht nicht einseitig den Kopf, sondern den ganzen Menschen an und erschließt sich unmittelbar. Er ist auch für Kinder von einem „normalen“ Essen und Trinken zu unterscheiden.

Die Abendmahlsfeier wird allerdings vielgestaltiger und inhaltlich vielfältiger sein müssen als die Reduktion seiner Aspekte allein oder vorrangig auf den der Sündenvergebung. Als Mutmach-Mahl, Dankesmahl, Erinnerungsmahl, Sendungsmahl, Stärkungsmahl (Bundesmahl), Wegzehrung oder Mahl der Vorfreude auf die Gemeinschaft mit Jesus in Gottes Reich ... ist das Abendmahl Kindern sehr wohl verstehbar. Überhaupt ist eine vielgestaltige Mahlpraxis, die die zahlreichen Aspekte des Abendmahls zur Geltung bringt, zu begrüßen – unabhängig von der Frage, ob es mit Kindern gefeiert wird oder nicht.

Außerdem ist auch entwicklungspsychologisch zu fragen, ob die Zulassung zum Abendmahl gerade im schwierigen Konfirmationsalter nicht auch problematisch ist.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Jochen Denker: Gute Gründe für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl, in: Abendmahl mit Kindern, in: Abendmahl mit Kindern S. 16-18.

und Birgit Brügge-Lauterjung: Taufe-Abendmahl-Konfirmation: Wie gehören sie zusammen in: Abendmahl mit Kindern, in: Abendmahl mit Kindern S. 18-19.

<sup>3</sup> Näheres s. Birgit Otto Abendmahl mit Kindern: Historisch-theologische Informationen, in: Abendmahl mit Kindern S. 10-11.

<sup>4</sup> Näheres s. Birgit Otto Abendmahl mit Kindern: Historisch-theologische Informationen, in: Abendmahl mit Kindern S. 12.

<sup>5</sup> Vgl. die Argumentation von Birgit Brügge-Lauterjung: Taufe-Abendmahl-Konfirmation: Wie gehören sie zusammen in: Abendmahl mit Kindern S. 19.

4. Die Einladung von Kindern zum Abendmahl entspricht nicht nur der Weisung Jesu: „*Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht*“ (Mk 10,14) und ermahnt uns Erwachsene immer wieder: „*Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen*“ (Mk 10,15) sondern gibt der **Taufe** wieder ihre **grundsätzliche Bedeutung für die Teilnahme am gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben zurück**.

5. Gerade die enge Verbindung zwischen Einladungscharakter des Abendmahls, Taufe, Glaube sowie Kirchenmitgliedschaft als Grundvoraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl, die in der Auffassung unserer Kirche theologisch vorherrschend ist, stellt uns bei der gottesdienstlichen Abendmahlsfeier und pädagogisch darüber hinaus vor **sehr genaue und sensible Gestaltungsaufgaben und – herausforderungen**.<sup>6</sup>

6. In diesem Zusammenhang sei ein Lösungsvorschlag für ein Problem genannt, dass für mich persönlich lange Zeit bei der Einführung des Abendmahls mit Kindern im Wege stand: **Wie gehen wir mit Kindern um, die zwar nicht getauft sind, jedoch zum Abendmahl kommen ?** (dasselbe gilt übrigens für nicht getaufte Erwachsene und aus der Kirche Ausgetretene).

Hier möchte ich ein paar Gedanken aus der Schrift „Verantwortlich zum Abendmahl einladen“ als (zumindest) mich überzeugenden Denkansatz zitieren: Zunächst ein Zitat aus einem Beschluss der Nationalsynode der Église Réformée de France von 2001, der hier aufgenommen wird:

„*Auch wenn die logische Reihenfolge (erst Taufe dann Abendmahl- Ergänzung durch*

*den Verfasser) bestehen bleibt, hat sich doch die Geschichte der Glaubenden so sehr individualisiert, dass es möglicherweise nicht mehr verständlich wäre, einen ersten Schritt (Taufe) zur Bedingung des anderen (Abendmahl) zu machen. Zudem beziehen sich Taufe und Abendmahl, wenn sie in der Dynamik des Glaubens in der Reihenfolge vertauscht werden, in reicher Weise aufeinander, solange die örtliche Gemeinde eine christliche Erziehung bietet, in der diese Verbindung mit dem Wort, das den Sakramenten Bedeutung gibt, geleistet und genährt wird“ (S. 21).<sup>7</sup>*

Wenig später heißt es dann wieder in der Auslegung der Denkschrift unserer Kirche:

„*Wenn ein Mensch im lebendigen Zusammenhang einer Gemeinde mit dem Wort Gottes lebt und wächst und reift, sollte er, sofern er das will (d.h. sich vom Herrn persönlich an seinen Tisch eingeladen weiß), auch am Abendmahl teilnehmen können.*“<sup>8</sup>

Und weiter:

„*Aus diesen Überlegungen ergibt sich im Blick auf noch nicht getaufte Menschen, ihnen durch eine auf ihre Lebensverhältnisse abgestimmte Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus den Glauben zu erschließen und ihnen, wenn sie die Einladung an den Tisch des Herrn für sich hören und annehmen wollen, den Zugang nicht zu verwehren, sondern sie als Tischgenossen zu begrüßen. Da die Verkündigung als Ruf zum Glauben aber die Einladung zur Taufe einschließt, bekunden Ungetaufte, indem sie die Einladung zum Abendmahl für sich annehmen und daran ausnahmsweise teilnehmen, zugleich ihren Willen, sich taufen zu lassen.*“ [...]<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Hier bietet die Schrift „Verantwortlich zum Abendmahl einladen“ gute Denk- und Gestaltungsansätze.

<sup>7</sup> Ebd. S. 6

<sup>8</sup> Ebd. S. 6

<sup>9</sup> Ebd. S. 7 wenig später heißt es in Bezug auf die Ausgetretenen:

„Und wer aus der Kirche ausgetreten ist, soll wissen, dass der Glaube, der Voraussetzung zur Teilnahme am Mahl ist, im Getauftsein und in einer fortdauernden Kirchenmitgliedschaft seine für die Kirche unverzichtbaren sichtbaren Anzeichen hat. Ausgetretenen wird das Evangelium nicht in Gestalt einer Einladung zum Abendmahl, sondern in Gestalt der Einladung, in die Gemeinschaft der Kirche zurückzukehren, verkündet.“

#### 4. Beschluss des Ausschusses für Theologie und Gottesdienst und des Presbyteriums

Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst macht sich diese Thesen zu Eigen und bittet das Presbyterium und die Pfarrer unserer Kirchengemeinde folgenden Beschluss zu fassen:

*Das Presbyterium beschließt - gemäß Artikel 75, Absatz 2 der Kirchenordnung von 2003 und § 12 des Lebensordnungsgesetzes von 1996 - Kinder auch in unserer Gemeinde zum Abendmahl einzuladen. Die Pfarrer stimmen dem zu und verpflichten sich, Kinder in geeigneter Weise auch auf die Teilnahme am Abendmahl vorzubereiten. Dies geschieht in unseren Kindertagesstätten, im Kindergottesdienst, im Konfirmandenunterricht, während der Kinderbibelwochen und in Kinderkreisen sowie bei anderen Gelegenheiten.*

Einstimmig verabschiedet in der Sitzung des Ausschusses für Theologie und Gottesdienst am 2. März 2011.

---

#### Quellenhinweis:

Die hier vertretenden Thesen sind keine „exotischen“ Privatmeinungen sondern Zusammenstellungen aus zwei Handreichen unserer Landeskirche:

- **Verantwortlich zum Abendmahl einladen** beschlossen von der Landessynode 2007 der Evangelische Kirche im Rheinland (hier zitiert mit: „Verantwortlich zum Abendmahl einladen“)
- **Abendmahl mit Kindern** Thema: Gottesdienst Sonderheft Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst Wuppertal 2008 (hier zitiert mit: „Abendmahl mit Kindern“)

Beide Handreichungen werden auf Wunsch von Pfarrer Schulte als PDF-Datei zugeschickt, können jedoch auch auf Anfrage über Pfarrer Schulte im Gemeindeamt ausgedruckt werden. Sie sind zudem im Internet zu „ergooglen“.